

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

vom 11. Mai 2022  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 04/2022, S. 499)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27.10. 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31.03.2022, Az.: 03/02/03/01/00/113 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 507), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. In § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die

Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufgefordert werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigt Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

f) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Wird der nächstmögliche Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen, gilt auch dieser Versuch der Studienleistung als nicht bestanden; § 18 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Praktikum“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme sowie die Vorlage eines mindestens fünfseitigen Praktikumsberichts, der von der Praktikumsstelle gekennzeichnet werden muss. Die regelmäßige Teilnahme ist von der Praktikumsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) und Dauer der Tätigkeit sowie Angaben zu Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten.“

h) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der

Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zu überprüfen“ durch die Worte „überprüfen zu lassen“ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Wörter „und die Modulbeauftragten“ gestrichen.

i) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

j) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 2 werden die Wörter „und praktischen“ gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

8. In § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Notenumrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten Studienprogramms mit dem Studiengang „License mention ‚Cursus intégré franco-allemand en Économie et Gestion‘“ an der Université Paris Ouest Nanterre La Défense erbracht wurden, erfolgt gemäß Anhang.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 2 wird im Anschluss an die Wörter „bestanden hat“ das Wort „und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „nicht eingereicht oder“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „wird in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten und“ eingefügt.

b) in Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Semester“ das Wort „zu“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die

ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

d) In Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

f) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

g) In Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu bestimmen. Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 8 Satz 1 wird vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „Die“ eingefügt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

15. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen. Wird die Wiederholung der Prüfung versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.“

16. Es wird folgender § 17 hinzugefügt:

„§ 17  
Erkrankung während der Bearbeitung von Hausarbeiten

Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Di-



agnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“

18. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „binnen eines Jahres nach dem Ablegen“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses“.

19. Der Anhang wird zu Anhang 1 und wie folgt gefasst:

**Anhang 1**  
**Modulanhang**

## 1. Orientierungsstudium (1. Jahr)

### 1.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

<b>Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung VWL	V	1/2	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul „Mikroökonomie I“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Mikroökonomie I	V	2/3	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

### 1.2. Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

<b>Modul „Absatzwirtschaft“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Absatzwirtschaft	V	1/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Externes Rechnungswesen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Externes Rechnungswesen	V	2/1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 1.3. Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
EDV	V	1/2	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				E-Klausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Recht	V	2/1	Pfl	2	3	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 1.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1/2	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2/1	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 2. Vertiefungsstudium (2. Jahr)

### 2.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3/4	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Emp. Wi.-Fo	V	4/3	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

### 2.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	3/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4/3	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	4/1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 2.3. Pflichtmodule „Allgemeine Grundlagen“

Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	4/3	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

In der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### 2.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	2/3	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	2/3	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 3. Spezialisierungsstudium (3. Jahr)

#### 3.1 Bachelormodul

Modul „Bachelormodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar	HS	5/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

#### 3.2 Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind insgesamt 42 Leistungspunkte zu erbringen. Maximal 18 Leistungspunkte davon dürfen aus dem Freien Teil gewählt werden.

##### 3.2.1 Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Game Theory and Strategic Decision-Making	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Globalization and Labour Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Globalization and Labour Markets	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Angewandte Intertemporale Optimierung“</b>
weggefallen

<b>Modul „Zeitreihenanalyse“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „Finance & Accounting“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

<b>Modul „Micro Econometrics“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Fiskalförderalismus“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalförderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Finanzpolitik“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	



Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Vermögensverteilung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vermögensverteilung	PS	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2.2 Schwerpunkt „Finance & Accounting“

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach IFRS IFRS	V	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

### 3.2.3 Schwerpunkt „Marketing, Management & Operations“

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Internettechnologien und E-Business“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internettechnologie und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Entrepreneurship	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2.3 Freier Teil

Es dürfen maximal 18 Leistungspunkte aus dem Freien Teil gewählt werden.

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	1-6	Pfl.		6	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

Modul „Topics in Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	5 und 6	Pfl.	2 SWS	3	E-Klausur (60 min.)
Lektürekurs	Ü	5 und 6	Pfl.	2 SWS	3	Hausarbeit oder schriftl. Ausarbeitung
Modulprüfung:	Setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen; Gewichtung 50:50					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie, Human Resources und betriebliche Gesundheitsförderung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	5/6	Pfl.	2	4	
Vertiefung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Wirtschaftsethik“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Vorlesung	V	6/5	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

20. Es wird folgender Anhang 2 eingefügt:

*Notenumrechnung*

„Die Notenumrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten Studienprogramms mit dem Studiengang „License mention ‚Cursus intégré franco-allemand en Économie et Gestion‘“ an der Université Paris Ouest Nanterre La Défense erbracht wurden, erfolgt nach folgender Tabelle.

<b>Notenbereich Paris</b>	<b>Umgerechnete Note</b>
18,0 – 20,0	1,0
17,3 – 17,9	1,1
16,5 – 17,2	1,2
15,9 – 16,4	1,3
15,7 – 15,8	1,4
15,4 – 15,6	1,5
15,0 – 15,3	1,6
14,7 – 14,9	1,7
14,5 – 14,6	1,8
14,2 – 14,4	1,9
14,0 – 14,1	2,0
13,8 – 13,9	2,1
13,6 – 13,7	2,2
13,4 – 13,5	2,3
13,0 – 13,3	2,4
12,7 – 12,9	2,5
12,4 – 12,6	2,6
12,2 – 12,3	2,7
12,0 – 12,1	2,8
11,9	2,9
11,7 – 11,8	3,0
11,6	3,1
11,4 – 11,5	3,2
11,0 – 11,3	3,3
10,9	3,4
10,7 – 10,8	3,5
10,6	3,6
10,4 – 10,5	3,7
10,3	3,8
10,1 – 10,2	3,9
10,0	4,0
0,0 – 9,9	5,0

“

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 19 findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften erstmals im Sommersemester 2022 aufnehmen.

Mainz, den 11. Mai 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften